

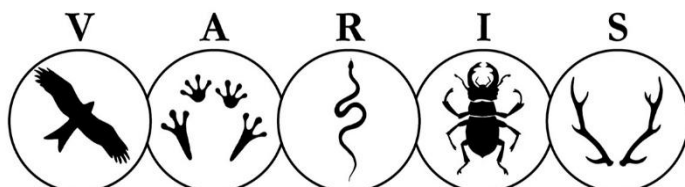
ARTENSCHUTZFACHBEITRAG

Projekt: Bauvorhaben gemäß Ergänzungssatzung § 34
BauGB in Sichelstein – Herzogstraße (Landkreis
Göttingen)

Auftraggeber:
Planungsgruppe Puche
Stadtplanung Umweltplanung Consulting GmbH
Häuserstraße 1
37154 Northeim



Auftragnehmer:



Biologische Fachgutachten & Naturraum-Studien

Bearbeitung:

Dipl. Biol. Bruntje Lüdtke
M. Sc. Julian Priesnitz
M. Sc. Maximilian Rößner

Friedrich-Ebert-Str. 43b
37077 Göttingen

überarbeitet, 25.03.2026

Inhaltsverzeichnis

1.	Anlass und Aufgabenstellung	4
2.	Rechtliche Grundlagen	4
2.1.	<i>FFH- und Vogelschutzrichtlinie</i>	<i>4</i>
2.2.	<i>Bundesnaturschutzgesetz</i>	<i>5</i>
2.3.	<i>Freistellung von Verboten und Folgen für die Artenschutzprüfung</i>	<i>8</i>
3.	Untersuchungsgebiet	9
4.	Material und Methoden.....	10
4.1.	<i>Zu berücksichtigende Arten und Artengruppen</i>	<i>10</i>
4.2.	<i>Begehungsprotokoll.....</i>	<i>11</i>
5.	Potenzieller Bestand und Betroffenheit der planungsrelevanten Artengruppen	12
5.1.	<i>Biotoptypen und Pflanzen.....</i>	<i>12</i>
5.2.	<i>Schmetterlinge.....</i>	<i>14</i>
5.3.	<i>Libellen</i>	<i>15</i>
5.4.	<i>Käfer</i>	<i>15</i>
5.5.	<i>Amphibien</i>	<i>15</i>
5.6.	<i>Reptilien.....</i>	<i>16</i>
5.7.	<i>Säugetiere.....</i>	<i>17</i>
5.7.1.	<i>Haselmaus.....</i>	<i>17</i>
5.7.2.	<i>Fledermäuse</i>	<i>17</i>
5.8.	<i>Brutvögel</i>	<i>19</i>
6.	Wirkfaktoren nach § 44 BNatSchG	20
6.1.	<i>Baubedingte Wirkfaktoren</i>	<i>20</i>
6.2.	<i>Anlagebedingte Wirkfaktoren</i>	<i>20</i>
6.3.	<i>Betriebsbedingte Wirkfaktoren</i>	<i>21</i>
7.	Prognose und Bewertung der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG.....	21
7.1.	<i>Allgemeine Erläuterungen</i>	<i>21</i>
7.2.	<i>Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1)</i>	<i>21</i>
7.2.1.	<i>Amphibien</i>	<i>21</i>
7.2.2.	<i>Reptilien.....</i>	<i>21</i>
7.2.3.	<i>Fledermäuse</i>	<i>22</i>
7.2.4.	<i>Brutvögel.....</i>	<i>22</i>
7.3.	<i>Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2).....</i>	<i>22</i>
7.3.1.	<i>Amphibien</i>	<i>22</i>
7.3.2.	<i>Reptilien.....</i>	<i>22</i>
7.3.3.	<i>Fledermäuse</i>	<i>23</i>
7.3.4.	<i>Brutvögel.....</i>	<i>23</i>

7.4.	Schädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 3).....	24
8.	Maßnahmen zur Bewältigung artenschutzrechtlicher Konflikte nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG ..	24
8.1.	Maßnahmen zur Vermeidung	24
8.1.1.	Vermeidungsmaßnahme V1: Amphibienschutzzaun als Maßnahme zur Vermeidung der Tötung	24
8.1.2.	Vermeidungsmaßnahme V2: Reptilienschutzzaun als Maßnahme zur Vermeidung der Tötung ..	25
8.1.3.	Vermeidungsmaßnahme V3: Bauzeitenregelung zur Vermeidung der störungsbedingten Tötung von nicht flüggen Fledermäusen.....	26
8.1.4.	Vermeidungsmaßnahme V4: Bauzeitenregelung zur Vermeidung der störungsbedingten Tötung von Brutvögeln.....	26
9.	Risikomanagement	26
9.1.	Ökologische Baubegleitung	26
10.	Gutachterliches Fazit.....	26
11.	Quellen	28
11.1.	Literaturverzeichnis	28
11.2.	Rechtliche Grundlagen.....	29

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Vorhabensgebiet und erweitertes UG am südöstlichen Ortsrand von Sichelstein, die bezüglich planungsrelevanter Arten und Artengruppen im Sinne einer Habitatpotenzialanalyse 2025 untersucht wurden.	9
Abbildung 2:	Eindrücke aus dem Vorhabensgebiet und dem erweiterten UG.....	10
Abbildung 3:	Biotoptypen innerhalb des Vorhabensgebiets bei Sichelstein.	13
Abbildung 4:	Insbesondere weg- und gehölzbegleitende Säume und Strukturen, wie Holzstapel, eignen sich im räumlichen Zusammenhang mit dem Vorhabensgebiet Herzogstraße als Lebensstätte für geschützte Reptilienarten wie die Zauneidechse.	16
Abbildung 5:	Verortung potenzieller Fledermausquartiere im räumlichen Zusammenhang mit dem Vorhabensgebiet Herzogstraße.	18
Abbildung 6:	Mögliches Quartierpotenzial für Fledermäuse im Umfeld des Vorhabensgebiets.	19
Abbildung 7:	Verlauf des Amphibien- und Reptilien-Schutzzauns, der im Zuge der Vermeidungsmaßnahmen V1 und V2 bei der Durchführung des Vorhabens erforderlich wird.	25

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Begehungsprotokoll zur Kartierung des Habitatpotenzials im Rahmen des geplanten Vorhabens.....	11
Tabelle 2:	Biotoptypen innerhalb des Vorhabensgebiets bei Sichelstein.	13
Tabelle 3:	Wesentliche Pflanzenarten innerhalb des Biotoptyps „Sonstiges mesophiles Grünland“ (GMS), sortiert nach Häufigkeit.	13

Abkürzungsverzeichnis

ABl.	Amtsblatt
------	-----------

Abs.	Absatz
Art.	Artikel
BauGB	Baugesetzbuch
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
cm	Zentimeter
D	Deutschland
EG	Europäische Gemeinschaft
et al.	et alia, „und andere“
FFH-RL	Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (umgangssprachlich für Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen)
gem.	gemäß
GPS	Global Positioning System
ha	Hektar
i.V.m.	in Verbindung mit
LANA	Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung
m	Meter
NI	Niedersachsen
Nr.	Nummer
ÖBB	ökologische Baubegleitung
RL	Rote Liste
u.a.	unter anderem
UG	Untersuchungsgebiet
VG	Vorhabensgebiet (Synonym für Eingriffsgebiet)
VSchRL	Vogelschutzrichtlinie
z.B.	zum Beispiel

1. Anlass und Aufgabenstellung

In der Gemeinde Staufenberg – Sichelstein (Landkreis Göttingen) soll ein Grundstück im Bereich der Herzogstraße für eine Wohnbebauung vorbereitet werden. Das Vorhaben fällt unter die Ergänzungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB) und erfolgt zudem im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB. Auch bei der Umsetzung solcher Bauvorhaben muss geprüft werden, ob es zu Konflikten mit gefährdeten Tier- und Pflanzenarten kommt und artenschutzrechtliche Belange gem. § 44 BNatSchG beeinträchtigt werden. Auf Basis einer Habitatpotenzialanalyse wird im Folgenden ein Artenschutzfachbeitrag (AFB) erarbeitet, der genau diese Prüfung zum Inhalt hat. Da der Vorhabenträger auf zeit- und arbeitsintensive artspezifische Erfassungen verzichtet, aber dennoch sämtliche potenziellen Betroffenheiten berücksichtigt werden müssen, wird die artenschutzrechtliche Bewertung aus Vorsorgegesichtspunkten anhand einer worst-case-Annahme vorgenommen.

2. Rechtliche Grundlagen

2.1. FFH- und Vogelschutzrichtlinie

Europarechtlich ist der Artenschutz in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 - FFH-Richtlinie - (ABl. L 206 vom 22.07.1992, S. 7) sowie in den Artikeln 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 30.11.2009 - Vogelschutzrichtlinie - (ABl. L 20 vom 26.01.2010, S. 7) verankert.

Art. 12 Abs. 1 FFH-Richtlinie verbietet:

- alle absichtlichen Formen des Fangs oder der Tötung von Exemplaren der Tierarten nach Anhang IV a),
- jede absichtliche Störung der Tierarten nach Anhang IV a), insbesondere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten,
- jede absichtliche Zerstörung oder Entnahme von Eiern der Tierarten nach Anhang IV a) aus der Natur,
- jede Beschädigung oder Vernichtung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Tierarten nach Anhang IV a).

Art. 13 Abs. 1 FFH-Richtlinie verbietet:

- absichtliches Pflücken, Sammeln, Abschneiden, Ausgraben oder Vernichten von Exemplaren der Pflanzenarten nach Anhang IV b) in deren Verbreitungsräumen in der Natur.

Nach Art. 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie kann von diesen Verboten u. a. abgewichen werden, wenn

- es keine anderweitige zufriedenstellende Lösung gibt (die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der Arten nach Anhang IV führen),
- die Populationen der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahmeregelung ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen und

- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialen und wirtschaftlichen Art vorliegen.

Gemäß Art. 5 der Vogelschutzrichtlinie ist es verboten:

- Vogelarten, die unter Art. 1 der Richtlinie fallen, absichtlich zu töten oder zu fangen,
- Nester und Eier dieser Vogelarten absichtlich zu zerstören oder zu beschädigen oder Nester zu entfernen,
- Vogelarten, die unter Art. 1 fallen, absichtlich zu stören, insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeit, sofern sich diese Störung auf die Zielsetzung dieser Richtlinie erheblich auswirkt.

Nach Art. 9 der Vogelschutzrichtlinie kann von diesen Verboten u. a. abgewichen werden, wenn

- es keine andere zufriedenstellende Lösung gibt,
- das Abweichen von den Verboten im Interesse der Volksgesundheit, der öffentlichen Sicherheit oder im Interesse der Sicherheit der Luftfahrt geschieht und
- gem. Art. 13 Vogelschutzrichtlinie darf die getroffene Maßnahme nicht zu einer Verschlechterung der derzeitigen Lage des Erhaltungszustandes aller unter Artikel 1 fallenden Vogelarten führen.

2.2. Bundesnaturschutzgesetz

Die aktuell gültigen artenschutzrechtlichen Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) wurden am 15. September 2017 veröffentlicht. Die zentralen Vorschriften zum besonderen Artenschutz finden sich in den §§ 44 bis 47 BNatSchG und gelten unmittelbar, d. h. es besteht keine Abweichungsmöglichkeit im Rahmen der Landesregelung.

In § 44 Abs. 1 BNatSchG sind die Verbotstatbestände für geschützte Arten (Zugriffsverbote) dargestellt, die im Rahmen der Artenschutzprüfung zu berücksichtigen sind. Die Vorschriften des § 44 Abs. 1 BNatSchG lauten:

(1) Es ist verboten (Zugriffsverbote),

- 1) wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- 2) wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten, während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- 3) Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- 4) wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

(2) Es ist ferner verboten,

- 1) Tiere und Pflanzen der besonders geschützten Arten in Besitz oder Gewahrsam zu nehmen, in Besitz oder Gewahrsam zu haben oder zu be- oder verarbeiten (Besitzverbote),

- 2) Tiere und Pflanzen der besonders geschützten Arten im Sinne des § 7 Absatz 2 Nummer 13 Buchstabe b und c
- a. zu verkaufen, zu kaufen, zum Verkauf oder Kauf anzubieten, zum Verkauf vorrätig zu halten oder zu befördern, zu tauschen oder entgeltlich zum Gebrauch oder zur Nutzung zu überlassen,
 - b. zu kommerziellen Zwecken zu erwerben, zur Schau zu stellen oder auf andere Weise zu verwenden (Vermarktungsverbote).

Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 338/97 bleibt unberührt.

(3) Die Besitz- und Vermarktungsverbote gelten auch für Waren im Sinne des Anhangs der Richtlinie 83/129/EWG, die entgegen den Artikeln 1 und 3 dieser Richtlinie nach dem 30. September 1983 in die Gemeinschaft gelangt sind.

(4) Entspricht die land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung und die Verwertung der dabei gewonnenen Erzeugnisse den in § 5 Absatz 2 bis 4 dieses Gesetzes genannten Anforderungen sowie den sich aus § 17 Absatz 2 des Bundes-Bodenschutzgesetzes und dem Recht der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft ergebenden Anforderungen an die gute fachliche Praxis, verstößt sie nicht gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote. Sind in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Arten, europäische Vogelarten oder solche Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, betroffen, gilt dies nur, soweit sich der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art durch die Bewirtschaftung nicht verschlechtert. Soweit dies nicht durch anderweitige Schutzmaßnahmen, insbesondere durch Maßnahmen des Gebietsschutzes, Artenschutzprogramme, vertragliche Vereinbarungen oder gezielte Aufklärung sichergestellt ist, ordnet die zuständige Behörde gegenüber den verursachenden Land-, Forst- oder Fischwirten die erforderlichen Bewirtschaftungsvorgaben an. Befugnisse nach Landesrecht zur Anordnung oder zum Erlass entsprechender Vorgaben durch Allgemeinverfügung oder Rechtsverordnung bleiben unberührt.

(5) Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

- 1) das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
- 2) das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,

- 3) das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

(6) Die Zugriffs- und Besitzverbote gelten nicht für Handlungen zur Vorbereitung gesetzlich vorgeschriebener Prüfungen, die von fachkundigen Personen unter größtmöglicher Schonung der untersuchten Exemplare und der übrigen Tier- und Pflanzenwelt im notwendigen Umfang vorgenommen werden. Die Anzahl der verletzten oder getöteten Exemplare von europäischen Vogelarten und Arten der in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Tierarten ist von der fachkundigen Person der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde jährlich mitzuteilen.

Nicht zur Anwendung bei der Artenschutzrechtlichen Prüfung in der Bauleitplanung kommt in der Regel der § 39 BNatSchG (Allgemeiner Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen).

Gemäß § 30 Abs. 2 BNatSchG sind Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung folgender Biotope führen können, verboten:

- 1) natürliche oder naturnahe Bereiche fließender und stehender Binnengewässer einschließlich ihrer Ufer und der dazugehörigen uferbegleitenden natürlichen oder naturnahen Vegetation sowie ihrer natürlichen oder naturnahen Verlandungsbereiche, Altarme und regelmäßig überschwemmten Bereiche,
- 2) Moore, Sümpfe, Röhrichte, Großseggenrieder, seggen- und binsenreiche Nasswiesen, Quellbereiche, Binnenlandsalzstellen,
- 3) offene Binnendünen, offene natürliche Block-, Schutt- und Geröllhalden, Lehm- und Lösswände, Zwergstrauch-, Ginster- und Wacholderheiden, Borstgrasrasen, Trockenrasen, Schwermetallrasen, Wälder und Gebüsche trockenwarmer Standorte,
- 4) Bruch-, Sumpf- und Auenwälder, Schlucht-, Blockhalden- und Hangschuttwälder, subalpine Lärchen- und Lärchen-Arvenwälder,
- 5) offene Felsbildungen, Höhlen sowie naturnahe Stollen, alpine Rasen sowie Schneetälchen und Krummholzgebüsche,
- 6) Fels- und Steilküsten, Küstendünen und Strandwälle, Strandseen, Boddengewässer mit Verlandungsbereichen, Salzwiesen und Wattflächen im Küstenbereich, Seegraswiesen und sonstige marine Makrophytenbestände, Riffe, sublitorale Sandbänke, Schlickgründe mit bohrender Bodenmegafauna sowie artenreiche Kies-, Grobsand- und Schillgründe im Meeres- und Küstenbereich.

Die in § 30 BNatSchG genannten Biotoptypen werden durch § 24 Abs. 2 NNatSchG um folgende Biotoptypen ergänzt:

- 1) hochstaudenreiche Nasswiesen sowie sonstiges artenreiches Feucht- und Nassgrünland,
- 2) Bergwiesen,

- 3) mesophiles Grünland,
- 4) Obstbaumwiesen und -weiden mit einer Fläche von mehr als 2 500 m² aus hochstämmigen Obstbäumen mit mehr als 1,60 m Stammhöhe (Streuobstbestände) und
- 5) Erdfälle.

2.3. Freistellung von Verboten und Folgen für die Artenschutzprüfung

Von den Verboten des § 44 kann auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

Die Vorschrift nimmt eine Neukonzeption des Instrumentes der naturschutzrechtlichen Befreiung vor, die allerdings bereits durch das Erste Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 12. Dezember 2007 (BGBl. I 2873) angelegt wurde. Mit diesem Gesetz wurde für die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote des Besonderen Artenschutzes der Befreiungsgrund der unzumutbaren Belastung eingeführt.

§ 67 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG entspricht dem § 62 Satz 1 BNatSchG in der bis Ende Februar 2009 geltenden Fassung. Der Begründung zum BNatSchG (BT-Drs. 278/09, S. 241) ist zu entnehmen, dass die für die Verbote des besonderen Artenschutzes bestehende Befreiungslösung fortgeführt wird. Damit sind auch die Aussagen der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung (LANA) für das BNatSchG 2010 gültig.

In Anwendung der Vollzugshinweise der LANA sind folgende Aussagen zutreffend:

Die Befreiung schafft die Möglichkeit, im Einzelfall bei unzumutbarer Belastung von den Verboten des § 44 BNatSchG abzusehen. Mit der Änderung des BNatSchG wurde das Verhältnis zwischen Ausnahmen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG und Befreiung nach § 67 BNatSchG neu justiert. Fälle, in denen von den Verboten des § 44 BNatSchG im öffentlichen Interesse Ausnahmen zugelassen werden können, werden nunmehr in § 45 Abs. 7 vollständig und einheitlich erfasst.

Ausnahmen vom Artenschutz sind auch bei überragendem öffentlichem Interesse möglich bzw. wenn sie der öffentlichen Sicherheit dienen. Erneuerbare Energien wie Windkraft und Solarenergie sollen perspektivisch den deutschen Stromverbrauch abdecken und sind deshalb von öffentlichem Interesse (Bundestag 2022). In die Beurteilung, ob Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt sind, werden Maßnahmen zur Vermeidung sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen einbezogen. Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen sind beim jeweiligen Vorhaben zu berücksichtigen.

Vor dem Hintergrund dieser Rechtslage werden im Rahmen der artenschutzrechtlichen Bewertung die vom Vorhaben betroffenen geschützten Arten (FFH-Anhang-IV-Arten, europäische Vogelarten gemäß Vogelschutzrichtlinie) ermittelt und die Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Auswirkungen auf geschützte Arten beschrieben. Zudem wird das Vorkommen und die Betroffenheit der Arten unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen dargestellt und überprüft, ob durch das Vorhaben Verbotstatbestände erfüllt sind. Ggf. erfolgt eine Darstellung des weiteren Verfahrens bei Erfüllung von Verbotstatbeständen anhand der Prüfprotokolle. Abschließend wird das Vorhaben insgesamt aus Sicht des Artenschutzes bewertet.

3. Untersuchungsgebiet

Das Untersuchungsgebiet (insgesamt ca. 6,1 ha), das sich aus dem ca. 0,423 ha großen Vorhabensgebiet selbst und dem erweiterten Untersuchungsgebiet (UG) zusammensetzt (s. Abbildung 1), liegt am südöstlichen Siedlungsrand des Ortsteils Sichelstein, der zur Einheitsgemeinde Staufenberg (Landkreis Göttingen) gehört. Zum Zeitpunkt der Berichterstellung lag noch keine konkrete Objektplanung vor. Da sich die Bebauung nach der städtebaulichen Umgebung richten muss, ist anzunehmen, dass das zukünftige Gebäude innerhalb der nördlichen Hälfte des Vorhabensgebiets mit Anschluss an die Herzogstraße realisiert wird und etwa eine Fläche von 450 m² versiegeln wird (Angaben des Auftraggebers). Das Vorhabensgebiet ist fast in seiner kompletten Ausdehnung durch Grünland charakterisiert und grenzt im Norden direkt an eine Scheune der bestehenden Bebauung von Sichelstein. An der nördlichen Seite wird das Vorhabensgebiet von der Herzogstraße begrenzt, im Süden schließt sich ein Feldgehölz an das Gebiet an, dessen nördlichster Randbereich noch innerhalb des Vorhabensgebiets liegt. Innerhalb des erweiterten UG existieren insbesondere im Norden und Süden Wohnbebauung mit Gärten. Die Wiesen im westlichen Teil des erweiterten UG werden mindestens teilhaft durch den Hof der Herzogstraße 3 genutzt. Der Osten des UG ist durch Wiesen bzw. Grünland geprägt. Entlang des Feldwegs, der die Herzogstraße verlängert, verläuft ein schmaler Graben. Eindrücke aus dem UG sind in Abbildung 2 dargestellt. Das Vorhabensgebiet selbst enthält keine ausgewiesenen Schutzgebiete, für Artengruppen als wertvoll ausgezeichnete Bereiche oder ist Teil der Feldhamster-Schutzkulisse. Das nächstgelegene Schutzgebiet, das sich im Süden außerhalb Sichelsteins und dem erweiterten UG erstreckt, ist ein für Brutvögel wertvoller Bereich (Kenn-Nr. Teilgebiet 4623.4/5) von landesweiter Bedeutung als Großvogellebensraum.

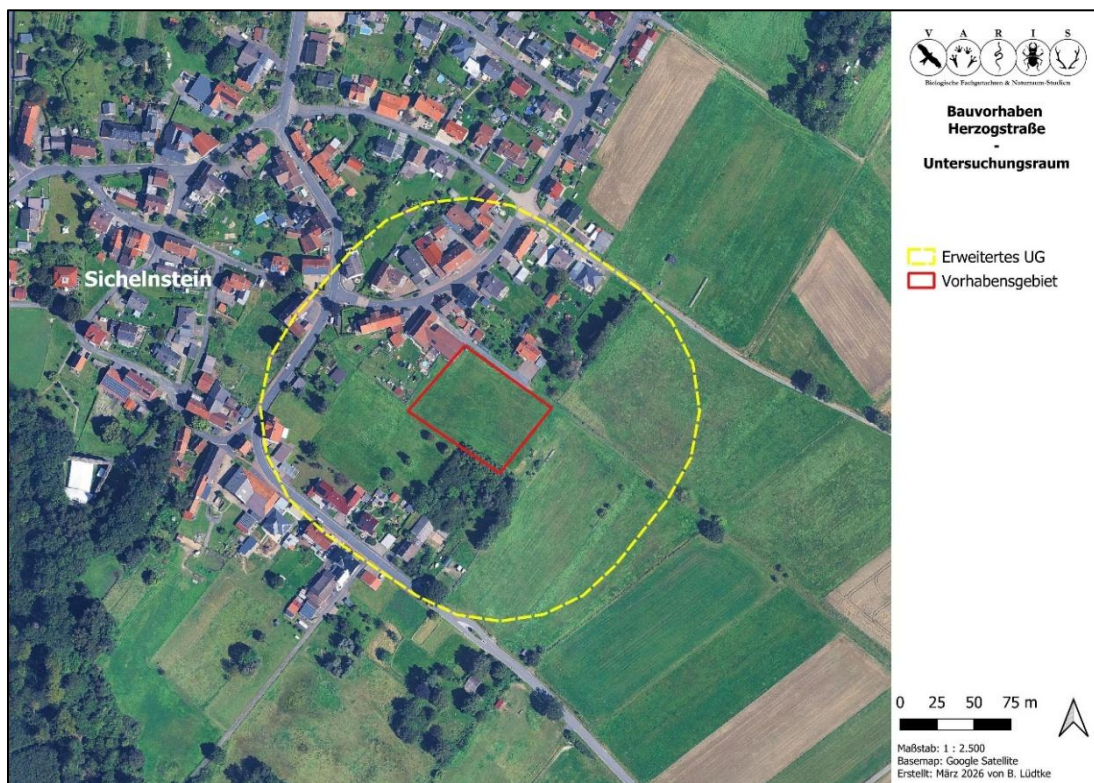


Abbildung 1: Vorhabensgebiet und erweitertes UG am südöstlichen Ortsrand von Sichelstein, die bezüglich planungsrelevanter Arten und Artengruppen im Sinne einer Habitatpotenzialanalyse 2025 untersucht wurden.



Abbildung 2: Eindrücke aus dem Vorhabensgebiet und dem erweiterten UG: Oben links: das Vorhabensgebiet schließt unmittelbar an den Hof der Herzogstraße 3 an und ist vollständig durch Grünland charakterisiert. Im Hintergrund ist das Feldgehölz südlich des Vorhabensgebiets zu erkennen (Blickrichtung Südwest). Oben rechts: östlich des Vorhabensgebiets befinden sich im erweiterten UG einige wenige Sträucher und Strukturen, wie etwa der abgebildete Holzstapel (Blickrichtung Südwest). Unten links: das im Süden des erweiterten UG liegende Feldgehölz wird von Haselnuss dominiert (Blickrichtung Westen). Unten rechts: im Norden wird das Vorhabensgebiet durch einen Feldweg begrenzt, der von einem schmalen Graben begleitet wird (Blickrichtung Osten; alle Bilder B. Lüdtker am 27.08.2025).

4. Material und Methoden

4.1. Zu berücksichtigende Arten und Artengruppen

Das Vorhabensgebiet sowie das erweiterte UG (s. Abbildung 1) wurden im Sinne einer Habitatpotenzialkartierung begangen und untersucht. Dabei wurde auf das Vorkommen von planungsrelevanten Arten und Artengruppen selbst sowie auf deren generell mögliche Anwesenheit geachtet. Auch das Vorhandensein von Habitatstrukturen, die sich als Fortpflanzungs- und Ruhestätte oder Nahrungshabitat für artenschutzrechtlich relevante Arten/Artengruppen eignen, wurde dabei betrachtet. Als artenschutzrechtlich relevant gelten hierbei solche Arten, die in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt werden, sowie alle europäischen Vogelarten nach Vogelschutzrichtlinie. Aber auch Arten, die innerhalb der Roten Listen Deutschlands und/oder Niedersachsens aufgeführt sind, werden als planungsrelevant eingestuft und sind im AFB zu betrachten.

Vorkommen von Arten und Artengruppen mit ausschließlicher Bindung an Gewässer oder geschlossene Wälder sowie Gebirgsregionen konnten aufgrund fehlender Habitats im UG bereits vor der Kartierung ausgeschlossen werden. Dies betrifft z.B. Fische, Muscheln und Krebstiere, Säugetiere wie die Wildkatze oder den Luchs. Dementsprechend standen folgende Arten/Artengruppen bei der Potenzialkartierung im Fokus, für die durch das Vorhaben potenziell hervorgerufene Konflikte im weiteren Verlauf des AFB beurteilt werden müssen:

- Pflanzen und Biotoptypen
- Schmetterlinge (z.B. Nachtkerzenschwärmer, Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling)
- Libellen (z.B. Große Moosjungfer)
- Käfer (z.B. Eremit)
- Amphibien (z.B. Geburtshelferkröte)
- Reptilien (z.B. Zauneidechse, Schlingnatter)
- Säugetiere (z.B. alle Fledermausarten, Haselmaus)
- Vögel (z.B. Bluthänfling, Grauspecht, Mehlschwalbe)

Da die Kenntnis über die vorhandenen Biotoptypen als Basis der Habitatsignung für alle weiteren Arten/Artengruppen angesehen werden kann, wurden diese im Vorhabensgebiet unter Berücksichtigung der Standardmethode erfasst (Anleitung zur Bewertung der Biotoptypen Niedersachsens (DRACHENFELS 2021)). Außerdem wurden mögliche Vorkommen von Pflanzenarten, welche in der Roten Liste Deutschlands und Niedersachsens aufgelistet sind, aufgenommen.

Zusätzlich wurde auch das Quartierpotenzial für Fledermäuse (Bäume und anderweitige Strukturen mit potenziellen Fledermausquartieren wie Spechthöhlen, Fäulnishöhlen, Rindenschuppen, Astlöcher, Stammrisse oder Spaltenquartiere) punktgenau kartiert, um die Betroffenheit der Artengruppe beurteilen zu können.

4.2. Begehungsprotokoll

Die Begehung des Vorhabensgebiets und des erweiterten UG fand am 27.08.2025 bei geeigneten Bedingungen statt (s. Tabelle 1). Um das potenzielle Vorkommen der unter Kapitel 4.1 genannten Arten und Artengruppen adäquat aufnehmen und beurteilen zu können, fand die Kartierung unter Zuhilfenahme von Fernglas, Kamera und Geoverarbeitungssoftware (QField) statt.

Tabelle 1: Begehungsprotokoll zur Kartierung des Habitatpotenzials im Rahmen des geplanten Vorhabens. Bedeckungsgrad: wolkenlos (0/8), heiter (1/8 - 2/8), leicht bewölkt (3/8 - 4/8), wolkig (5/8 - 6/8), stark bewölkt (7/8), bedeckt (8/8).

Datum	Tageszeit	Temperatur [°C]	Windrichtung & -stärke [km/h]	Niederschlag [mm]	Bedeckungsgrad	Bemerkung
27.08.2025	12:15 – 16:00	22	S-4	0	2/8	Habitatpotenzialkartierung

5. Potenzieller Bestand und Betroffenheit der planungsrelevanten Artengruppen

5.1. Biotoptypen und Pflanzen

Es wurden insgesamt zwei verschiedene Biotoptypen innerhalb des Vorhabensgebiets und dessen direkter Umgebung ermittelt. Die erfassten Biotoptypen mit der jeweiligen Flächengröße sind Abbildung 3 und Tabelle 2 zu entnehmen.

Im Falle einer worst-case-Annahme muss bei der 4089,4 m² großen Fläche vom Biotoptyp „Sonstiges mesophiles Grünland“ ausgegangen werden, wobei voraussichtlich nur ein deutlich kleinerer Flächenanteil dauerhaft versiegelt wird. Seit 2021 sind alle Typen des Mesophilen Grünlands in Niedersachsen nach § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 24 Abs. 2 NAGBNatSchG gesetzlich geschützt. Die vorliegende Fläche wird durch Mahd genutzt. Wesentliche Pflanzenarten auf diesen Flächen sind Wiesen-Fuchschwanz, Glatthafer, Wiesen-Knäulgras, Weißklee, Rotklee, Scharfer Hahnenfuß, Wolliges Honiggras, Spitzwegerich, Kriechender Hahnenfuß, Wiesen-Labkraut, Wiesen-Bärenklau, Wiesen-Platterbse und Wiesen-Sauerampfer. Die vorgeschriebene Kartierungszeit dieser Flächen liegt bei Anfang bis Ende Mai, eine zweite Begehung wird von Juli bis Anfang September empfohlen (DRACHENFELS 2023). Die vorliegende Kartierung fand am 27.08.2025 statt und entspricht somit nur in Teilen dem Leitfaden und demnach muss im Falle einer worst-case-Annahme vom Biotoptyp „Sonstiges mesophiles Grünland“ ausgegangen werden. Im südlichen Außenbereich des Vorhabensgebiets befindet sich mit geringem Flächenanteil von 143,3 m² der Biotoptyp „Mesophiles Haselgebüsch“, dort wachsen überwiegend Sträucher der Gewöhnlichen Haselnuss. Nach Aussage des Auftraggebers bleibt das mesophile Haselgebüsch vollständig erhalten. Wenige Meter östlich außerhalb des Vorhabensgebiets wachsen in einem Graben einzelne Exemplare des Großen Wiesenknopfs (*Sanguisorba officinalis*), diese Pflanze wird in der Roten Liste Deutschlands in der Kategorie „V“ (Vorwarnliste) und in der Roten Liste Niedersachsens in der Kategorie „3“ (Gefährdet) aufgeführt (METZING et al. 2018; GARVE 2004).

Es wurde ein nach § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 24 Abs. 2 NAGBNatSchG geschützter Biotoptyp nachgewiesen, dies betrifft die Fläche „Sonstiges mesophiles Grünland“. Des Weiteren wurde eine Pflanzenart knapp außerhalb des Vorhabensgebiets nachgewiesen, welche in den Roten Listen Deutschlands und Niedersachsens aufgelistet ist, dies betrifft den Großen Wiesenknopf. Für alle Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie ist kein passender Lebensraum im Vorhabensgebiet vorzufinden. Eine Betroffenheit für Gefäß- und Farnpflanzen durch die Bebauung kann ausgeschlossen werden.

Durch die Umwandlung des gesetzlich geschützten Biotoptyps „Sonstiges mesophiles Grünland“ in ein Gebiet mit Wohnbebauung, wird diese Fläche nachhaltig negativ beeinflusst. Betroffen sind in dem vorliegenden Fall nach Aussage des Auftraggebers voraussichtlich rund 450 m². Der Verbotstatbestand der Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung gemäß § 30 Abs. 2 BNatSchG tritt im Falle der Fläche „Sonstiges mesophiles Grünland“ ein. Gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG kann auf Antrag eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können.

Die rechtlichen Belange und Kompensationsbedarfe von gesetzlich geschützten Biotoptypen sind nicht Teil eines Artenschutzfachbeitrags, daher erfolgt hier nur ein kurzer Verweis. Für Biotoptypen der Wertstufen V und IV, die zerstört oder sonst erheblich beeinträchtigt werden, ist die Entwicklung möglichst der gleichen Biotoptypen in gleicher Ausprägung (Naturnähestufe) und auf gleicher Flächengröße erforderlich. Hierfür sind möglichst Flächen mit Biotoptypen der Wertstufen II und I zu

verwenden. Sind Biotoptypen der Wertstufen V und IV im vom Eingriff betroffenen Raum in der entsprechenden Ausprägung mittelfristig (bis 25 Jahre) nicht wieder herstellbar, vergrößert sich der Flächenbedarf im Verhältnis 1:2 bei schwer regenerierbaren Biotopen, im Verhältnis 1:3 bei kaum oder nicht regenerierbaren Biotopen (BREUER 2006). Der Biotoptyp „Sonstiges mesophiles Grünland“ hat regulär die Wertstufe „IV = hohe Bedeutung“ und die Regenerationsfähigkeit „bedingt regenerierbar: bei günstigen Rahmenbedingungen in bis zu 25 Jahren“ oder „nach Zerstörung schwer regenerierbar in über 25 bis 150 Jahren“ (nach BIERHALS et al. 2004 in DRACHENFELS 2024).



Abbildung 3: Biotoptypen innerhalb des Vorhabensgebiets bei Sichelstein.

Tabelle 2: Biotoptypen innerhalb des Vorhabensgebiets bei Sichelstein.

Biotoptyp	Bezeichnung	Flächengröße [m ²]
BMH	Mesophiles Haselgebüsch	143,3
GMS §	Sonstiges mesophiles Grünland	4089,4
§= gesetzlich geschützter Biotoptyp nach § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 24 Abs. 2 NAGBNatSchG		

Tabelle 3: Wesentliche Pflanzenarten innerhalb des Biotoptyps „Sonstiges mesophiles Grünland“ (GMS), sortiert nach Häufigkeit.

Artnamen (deutsch)	wissenschaftlicher Artname	FFH	RL D ¹	RL NI ²	Häufigkeit ³
Wiesen-Fuchsschwanz	<i>Alopecurus pratensis</i>	-	*	*	3
Glatthafer	<i>Arrhenatherum elatius</i>	-	*	*	3

Artname (deutsch)	wissenschaftlicher Artname	FFH	RL D ¹	RL NI ²	Häufigkeit ³
Wiesen-Knäulgras	<i>Dactylis glomerata</i>	-	*	*	2
Weißklee	<i>Trifolium repens</i>	-	*	*	2
Rotklee	<i>Trifolium pratense</i>	-	*	*	2
Scharfer Hahnenfuß	<i>Ranunculus acris</i>	-	*	*	1
Wolliges Honiggras	<i>Holcus lanatus</i>	-	*	*	1
Spitzwegerich	<i>Plantago lanceolata</i>	-	*	*	1
Kriechender Hahnenfuß	<i>Ranunculus repens</i>	-	*	*	1
Wiesen-Labkraut	<i>Galium mollugo</i> agg.	-	*	*	+
Wiesen-Bärenklau	<i>Heracleum sphondylium</i>	-	*	*	+
Wiesen-Platterbse	<i>Lathyrus pratense</i>	-	*	*	+
Wiesen-Sauerampfer	<i>Rumex acetosa</i>	-	*	*	+
FFH	Art des Anhang IV oder V der FFH-Richtlinie				
Rote Listen	Grundlage sind die Roten Listen der Pflanzen Niedersachsen & Bremen (Garve 2004) und Deutschlands (Metzing et al. 2018)				
0	ausgestorben oder verschollen				
1	vom Aussterben bedroht				
2	stark gefährdet				
3	gefährdet				
G	Gefährdung unbekannten Ausmaßes				
R	extrem selten				
V	Art der Vorwarnliste				
D	Daten unzureichend				
*	ungefährdet				
♦	nicht bewertet				
Häufigkeitsklassen nach Braun-Blanquet (1964):					
r:	selten, ein Exemplar				
+:	wenige (2 bis 5) Exemplare				
1:	viele (6 bis 50) Exemplare				
2:	5 bis 25 % Deckung				
3:	26 bis 50 % Deckung				
4:	51 bis 75 % Deckung				
5:	76 bis 100 % Deckung.				

5.2. Schmetterlinge

Da sich das Vorhabensgebiet selbst beinahe ausschließlich aus landwirtschaftlich genutztem Grünland darstellt, ist ein Vorkommen von für europarechtlich geschützten Schmetterlingsarten essenziellen Nahrungs- und Raupenpflanzen unwahrscheinlich. Außerhalb des Vorhabensgebiet, entlang des im Norden verlaufenden schmalen Grabens, konnten wenige Exemplare des Großen Wiesenknopfs (*Sanguisorba officinalis*) sowie Zottiges Weidenröschen (*Epilobium hirsutum*) nachgewiesen werden, die im Lebenszyklus von Schmetterlingsarten wie dem Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Phengaris nausithous*) bzw. dem Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*) eine Rolle als Wirtspflanze spielen. Da die potenziellen Schmetterlings-Futterpflanzen nur außerhalb des Vorhabensgebiets mit wenigen Exemplaren vorkommen, ist eine bodenständige Population europarechtlich geschützter sowie nach Roter Liste gefährdeter Schmetterlingsarten innerhalb des Vorhabensgebiets nicht zu erwarten.

Im erweiterten UG befinden sich zudem teilweise verwilderte Kleingärten, strukturreiche Saumbereiche und Hecken. Diese können verschiedenen europarechtlich geschützten und weiteren planungsrelevanten Schmetterlingen als Habitat dienen. Da innerhalb dieser Habitate aber keine Eingriffe stattfinden werden, bleiben die betreffenden Habitate unverändert erhalten und stehen der Artengruppe auch während und nach der Umsetzung des Vorhabens zur Verfügung.

Folglich werden weder Individuen der planungsrelevanten Schmetterlingsarten noch deren Fortpflanzungs-, Ruhe- und Nahrungsstätten durch das Vorhaben negativ beeinträchtigt. Eine weitere artenschutzrechtliche Betrachtung ist nicht erforderlich und endet an dieser Stelle.

5.3. Libellen

Weder das Vorhabensgebiet selbst noch das erweiterte UG weisen Gewässer auf, die als Fortpflanzungshabitat von Libellen dienen könnten. Der nördlich des Vorhabensgebiets verlaufende schmale Graben führt kein Wasser. Auch als Landlebensraum zur Nahrungssuche eignet sich das Vorhabensgebiet kaum, vor allem die strukturreichen Kleingärten und linearen Strukturen (Hecken, Säume) im erweiterten UG können aber von adulten Libellen zur Jagd genutzt werden. Allerdings ist auch hier nicht damit zu rechnen, dass in dem siedlungsnahen Bereich europarechtlich geschützte oder nach Roten Listen gefährdete und damit planungsrelevante Libellenarten vorkommen. Da innerhalb dieser Habitate aber keine Eingriffe stattfinden werden, bleiben die betreffenden Habitate unverändert erhalten und stehen der Artengruppe auch während und nach der Umsetzung des Vorhabens zur Verfügung. In Summe werden weder Individuen der planungsrelevanten Libellenarten noch deren Fortpflanzungs-, Ruhe- und Nahrungsstätten durch das Vorhaben negativ beeinträchtigt. Eine weitere artenschutzrechtliche Betrachtung ist nicht erforderlich und endet an dieser Stelle.

5.4. Käfer

Zu den europarechtlich geschützten und gefährdeten Käfern, die im hier zu bewertenden Vorhaben betroffen sein können, zählen insbesondere xylobionte Arten, d.h. Arten, die mindestens einen Teil in ihrem Lebenszyklus mit Holz assoziiert sind. Das Vorhabensgebiet selbst weist allerdings keinerlei Bäume auf, die potenziell von geschützten Käferarten bewohnt werden könnten. Auch innerhalb des Feldgehölzes existieren keine Bäume, die sich als Lebensstätte planungsrelevanter Käferarten eignen würden. Lediglich nördlich des Vorhabensgebiets wachsen ein Apfelbaum und eine Birke, die potenziell von xylobionten Käfern zur Fortpflanzung genutzt werden könnten. Während der Quartierpotenzialkartierung für die Artengruppe der Fledermäuse (siehe Kapitel 5.7.2) konnten an der Birke kleinere Fäulnishöhlen nachgewiesen werden, auf die viele xylobionte Käferarten, wie etwa der Eremit (*Osmoderma eremita*), angewiesen sind. Ein Vorkommen dieser und ähnlicher Arten kann mit an Gewissheit grenzender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden. Sowohl das Vorhabensgebiet selbst als auch das erweiterte UG werden also voraussichtlich nicht von planungsrelevanten Käferarten besiedelt. Zudem bleiben die Habitatstrukturen im erweiterte UG unverändert erhalten und stehen der Artengruppe auch während und nach der Umsetzung des Vorhabens zur Verfügung.

Folglich werden weder Individuen der planungsrelevanten Käfer noch deren Fortpflanzungs-, Ruhe- und Nahrungsstätten durch das Vorhaben negativ beeinträchtigt. Eine weitere artenschutzrechtliche Betrachtung ist nicht erforderlich und endet an dieser Stelle.

5.5. Amphibien

Aufgrund fehlender Gewässer, weder stetig noch temporär, eignen sich das Vorhabensgebiet oder das erweiterte UG nicht als Fortpflanzungsstätte für planungsrelevante Amphibien. Potenziell kann allerdings insbesondere das erweiterte UG als Landlebensraum von Amphibien genutzt werden. Für das Vorhabensgebiet ist nur ein temporär begrenztes Auftreten während der Wanderung der Amphibien zwischen ihren Laichhabitaten und Landlebensräumen möglich. Südlich des erweiterten UG und der Staufenbergstraße befindet sich ein kleines Waldgebiet mit einem Bachlauf, die sich theoretisch als

Fortpflanzungsstätte für Amphibien eignen. Es kann nicht völlig ausgeschlossen werden, dass planungsrelevante Arten (z.B. Geburtshelferkröte (*Alytes obstetricans*) oder Kammolch (*Triturus cristatus*)) auf der Suche nach Laichgewässern oder Überwinterungshabitaten das Vorhabensgebiet durchqueren. Diese Individuen können dann durch das Vorhaben gefährdet werden. Folglich muss die Betroffenheit planungsrelevanter Amphibien weiter artenschutzrechtlich bewertet und mögliche Konflikte aufgearbeitet werden.

5.6. Reptilien

Das Vorhabensgebiet selbst eignet sich aufgrund der beinahe ausschließlichen Nutzung als landwirtschaftliches Grünland nicht als alleinige Lebensstätte für Reptilien. Im erweiterten UG ist hingegen vor allem das Vorkommen von Wald- (*Zootoca vivipara*) und Zauneidechse (*Lacerta agilis*) möglich, wobei nur letztgenannte als planungsrelevante Art gilt. Denn hier existieren ruderal geprägte Säume an Wegesrändern, Gehölzen und Sträuchern sowie ein Holzstapel (s. Abbildung 2 oben rechts), der Versteck- und Sonnenplätze für Reptilien bietet. Die betreffenden Bereiche sind in Abbildung 4 eingegrenzt. Der im Vorhabensgebiet liegende gehölzbegleitende Saumbereich bietet aufgrund seiner Nordexposition keine geeigneten Bedingungen für die auf Sonneneinstrahlung angewiesenen Reptilien.

Das Vorhaben selbst wird nicht direkt in die potenziellen Lebensstätten der Reptilien eingreifen, dennoch kann eine negative Beeinträchtigung von benachbart vorkommenden Individuen nicht völlig ausgeschlossen werden. Folglich muss die Betroffenheit planungsrelevanter Reptilien weiter artenschutzrechtlich bewertet und mögliche Konflikte aufgearbeitet werden.



Abbildung 4: Insbesondere weg- und gehölzbegleitende Säume und Strukturen, wie Holzstapel, eignen sich im räumlichen Zusammenhang mit dem Vorhabensgebiet Herzogstraße als Lebensstätte für geschützte Reptilienarten wie die Zauneidechse.

5.7. Säugetiere

Neben den bereits im Vorhinein abgeschichteten Arten wie etwa gewässergebunden lebenden Säugetieren (Biber (*Castor fiber*)) oder Arten, die Siedlungsbereiche meiden (Luchs (*Lynx lynx*)), können aufgrund der Habitatausstattung des UG und der Verbreitung in Niedersachsen auch das Vorkommen von etwa Feldhamster (*Cricetus cricetus*) und Wildkatze (*Felis silvestris*) ausgeschlossen werden. Geschützte Säugetierarten, deren Vorkommen anhand der Potenzialkartierung im UG wahrscheinlich oder möglich erscheint, sind die Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) und die Artengruppe der Fledermäuse (Chiroptera).

5.7.1. Haselmaus

Das Vorhabensgebiet selbst weist nur im äußersten Süden in einem schmalen Streifen Strukturen auf, die von der Haselmaus potenziell als Lebensstätte genutzt werden könnten. Der schmale Gehölzstreifen gehört zu dem kleinen Feldgehölz, das als mesophiles Haselgebüsch bestimmt wurde und im erweiterten UG liegt. Zwar weist das Feldgehölz eine recht isolierte Lage in Bezug zu zusammenhängenden Wäldern auf, es kann aber aufgrund der geeigneten Habitatstrukturen im Feldgehölz nicht völlig ausgeschlossen werden, dass die Haselmaus hier vorkommt. Allerdings wird das Feldgehölz vom Vorhaben nicht überplant und bleibt vollständig erhalten. Somit sind bezüglich der als störungsunempfindlich geltenden Haselmaus keine artenschutzrechtlichen Konflikte zu erwarten. Eine weitere artenschutzrechtliche Betrachtung ist nicht erforderlich und endet an dieser Stelle.

5.7.2. Fledermäuse

Das Vorhabensgebiet und seine Umgebung wurden am 27.08.2025 bezüglich potenzieller Fledermaus-Quartiere untersucht. Insbesondere die zum Vorhabensgebiet nahegelegenen Bäume und Gebäude lagen dabei im Fokus. Innerhalb des Vorhabensgebiets wurden keine Bäume oder anderweitige Strukturen festgestellt, die von Fledermäusen als Einzel-, Wochenstuben-, Paarungs- oder Überwinterungsquartier genutzt werden könnten. Im erweiterten UG befinden sich allerdings eine Birke mit Fäulnislöchern (ID 1 in Abbildung 5), eine Gartenhütte (ID 2 in Abbildung 5) und eine Scheune (ID 3 in Abbildung 5), die Strukturen aufweisen, die von Fledermäusen als Quartier bezogen werden könnten (s. in Abbildung 5 und Abbildung 6). Es ist nicht auszuschließen, dass in den betreffenden Strukturen einzelne Tiere bis hin zu größeren Gesellschaften wie Wochenstuben angetroffen werden. Eine Kontrolle der Innenräume der Gartenhütte und der Scheune war zum Zeitpunkt der Potenzialkartierung nicht möglich, weshalb keine direkten Spuren einer tatsächlichen Besiedelung (z.B. Kot) nachgewiesen werden konnten. Eine zumindest indirekte Betroffenheit potenzieller Fledermaus-Quartiere bzw. Fledermaus-Gesellschaften durch das Vorhaben kann daher nicht ausgeschlossen werden.

Viele Fledermausarten orientieren sich auf ihren Flugwegen zwischen ihrem Quartier und den Jagdhabitaten an linearen Strukturen. Im Vorhabensgebiet und dem erweiterten UG sind keine ausgeprägt linearen Leitstrukturen per se, wie etwa Hecken, zu finden. Allerdings eignen sich das vorhandene Feldgehölz sowie die strukturreichen Kleingärten als „Trittsteine“ für Fledermäuse auf ihren Flugwegen. Es ist davon auszugehen, dass Fledermäuse, die im Siedlungsbereich Quartiere nutzen, die genannten Strukturen regelmäßig auf ihren Wegen in ihre Jagdhabitats (z.B. den nördlich angrenzenden Wald) passieren. Auch wenn die Kleingärten und Feldgehölze im UG erhalten bleiben, kann eine indirekte Beeinträchtigung der Artengruppe der Fledermäuse, die zum überwiegenden Teil als sehr lichtempfindlich gelten, durch das Vorhaben nicht ausgeschlossen werden.

Folglich muss die Betroffenheit der Artengruppe der Fledermäuse auch bezüglich indirekter Wirkprozesse auf Leitstrukturen weiter artenschutzrechtlich bewertet und mögliche Konflikte aufgearbeitet werden.



Abbildung 5: Verortung potenzieller Fledermausquartiere im räumlichen Zusammenhang mit dem Vorhabensgebiet Herzogstraße.



Abbildung 6: Mögliches Quartierpotenzial für Fledermäuse im Umfeld des Vorhabensgebiets. Links: in Fäulnishöhlen einer Birke nördlich des Vorhabensgebiets (ID 1) können potenziell Fledermäuse Quartier beziehen. Rechts oben: das Gartenhäuschen, das sich im selben Garten nördlich des Vorhabensgebiets befindet wie die Birken, zeigte am Dachbereich Spalten und Einflugsmöglichkeiten für kleine Fledermausarten. Rechts unten: die im Norden an das Vorhabensgebiet angrenzende Scheune ist durch die Öffnung am Giebel für Fledermäuse zugänglich. Hier können theoretisch Wochenstuben geschützter Fledermausarten vorkommen (alle Bilder B. Lüdtke am 27.08.2025).

5.8. Brutvögel

Das UG wird aufgrund seiner Lage und Habitatausstattung voraussichtlich von allgemein häufigen und weit verbreiteten, aber auch planungsrelevanten und gefährdeten Brutvogelarten des strukturreichen, ländlichen Raums und der Siedlungen als Lebensstätte besiedelt. Das Vorhabensgebiets, das als landwirtschaftliches Grünland genutzt wird, erfüllt bezüglich der Brutvögel keine Funktion als Fortpflanzungs- und Ruhestätte, da ein Vorkommen von Bodenbrütern im betroffenen siedlungsnahen Bereich, wie etwa der Feldlerche (*Alauda arvensis*), ausgeschlossen werden kann. Eine zumindest gelegentliche Nutzung des Grünlands als Nahrungshabitat ist allerdings für die in der Umgebung brütenden Vögel anzunehmen. Von essenzieller Bedeutung wird das Nahrungshabitat innerhalb des Vorhabensgebiets aufgrund seiner geringen Ausdehnung und der im weiteren Umfeld existierenden strukturreichen Habitats dennoch nicht sein. Das südlich des Vorhabensgebiets liegende Feldgehölz kann von Freibrütern als Fortpflanzungs- und Ruhestätte genutzt werden. Beispielhaft sind als potenzielle Freibrüter im UG z.B. die Amsel (*Turdus merula*), der Bluthänfling (*Linaria cannabina*) oder der Girlitz (*Serinus serinus*) zu nennen. Da das Feldgehölz nicht überplant ist und nach Aussage des Auftraggebers erhalten bleiben wird, ist eine direkte Beeinträchtigung oder ein Habitatverlust an dieser Stelle auszuschließen. Ein Brutvorkommen von planungsrelevanten Vogelarten kann allerdings für das Feldgehölz und die umliegenden Gärten – und somit eine indirekte Beeinträchtigung dieser Individuen – nicht ausgeschlossen werden. Während der Habitatpotenzialkartierung konnten im UG bereits acht potenzielle Brutvögel

nachgewiesen werden (Amsel, Elster (*Pica pica*), Gimpel (*Pyrrhula pyrrhula*), Kohlmeise (*Parus major*), Mehlschwalbe (*Delichon urbicum*), Rabenkrähe (*Corvus corone*), Sommergoldhähnchen (*Regulus ignicapilla*) und Star (*Sturnus vulgaris*)).

Bezüglich im Umfeld des Vorhabensgebiets ansässiger Brutvögel kann das Vorhaben artenschutzrechtliche Betroffenheiten auslösen. Folglich muss die Betroffenheit der Artengruppe der Vögel weiter artenschutzrechtlich bewertet und mögliche Konflikte aufgearbeitet werden.

6. Wirkfaktoren nach § 44 BNatSchG

Die vom Vorhaben ausgehenden Projektwirkungen, die zu Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft führen können, lassen sich nach ihrer Ursache in baubedingte, anlagebedingte und betriebsbedingte Wirkungen gliedern. Baubedingte Wirkungen sind Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes während der Bauarbeiten zur Realisierung des geplanten Vorhabens, welche nach Bauende wieder eingestellt bzw. beseitigt werden. Anlagebedingte Wirkungen sind dauerhafte Beeinträchtigungen, die über die Bauphase hinausgehen. Betriebsbedingte Wirkungen sind dauerhafte Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes durch die Nutzung der Fläche (HERDEN et al. 2009).

Im Folgenden werden die Wirkfaktoren für das hier betrachtete Vorhaben aufgeführt.

6.1. Baubedingte Wirkfaktoren

Negative Auswirkungen durch folgende baubedingte Wirkfaktoren sind für die genannten Arten und Artengruppen durch das Vorhaben grundsätzlich denkbar:

- Tötung von wandernden Amphibien durch die Baufeldfreimachung und den Eingriff in den Boden.
- Tötung von Reptilien durch die Baufeldfreimachung und den Eingriff in den Boden.
- Störung von Reptilien in der Umgebung des Vorhabensgebiets durch Bodenerschütterungen während der Bauarbeiten.
- Tötung von nicht flüggen Fledermaus-Jungtieren durch die störungsbedingte Unterversorgung hervorgerufen durch nächtliche Beleuchtung potenzieller zum Vorhaben benachbarter Wochenstubenquartiere.
- Störung von Fledermäusen auf ihren Flugwegen zwischen den Quartieren und Jagdhabitaten sowie in zum Vorhabensgebiet benachbarten Quartieren durch Lichtimmissionen.
- Tötung von Entwicklungsstadien geschützter Brutvögel durch die störungsbedingte Aufgabe von Gelegen oder Jungvögeln hervorgerufen durch Geräuschimmissionen oder optische Reize durch Baumaschinen, Baustellenverkehre und Menschen innerhalb der artspezifischen Fluchtdistanz.
- Störung von im Umfeld lebenden Brutvögeln durch Lärm- und Lichtimmissionen sowie optische Beeinträchtigungen innerhalb der artspezifischen Effektdistanz.

6.2. Anlagebedingte Wirkfaktoren

Negative Auswirkungen durch folgende anlagebedingte Wirkfaktoren sind für die genannten Arten und Artengruppen durch das Vorhaben grundsätzlich denkbar:

- Störung der Wanderrouen von Amphibien durch die Barrierewirkung der zukünftigen Wohnbebauung.

6.3. Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Negative Auswirkungen durch folgende betriebsbedingte Wirkfaktoren sind für die genannten Arten und Artengruppen durch das Vorhaben grundsätzlich denkbar:

- Störung von Fledermäusen auf ihren Flugwegen zwischen den Quartieren und Jagdhabitaten sowie in zum Vorhabensgebiet benachbarten Quartieren durch die zukünftige Wohnbebauung.
- Störung von im Umfeld lebenden Brutvögeln durch Lärm- und Lichtimmissionen sowie optische Beeinträchtigungen innerhalb der artspezifischen Effektdistanz.

7. Prognose und Bewertung der Verbotstatbestände gemäß § 44

Abs. 1 BNatSchG

7.1. Allgemeine Erläuterungen

In den vorangegangenen Kapiteln wurden für die im Vorhaben potenziell betroffenen Arten und Artengruppen verschiedene relevante Wirkfaktoren identifiziert, die grundsätzlich in der Lage sind Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG auszulösen. Im Folgenden wird basierend auf der Habitatpotenzialkartierung für jede dieser potenziell betroffenen Arten/Artengruppe mittels worst-case-Annahme beurteilt, ob Verbotstatbestände durch das Vorhaben ausgelöst werden.

7.2. Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1)

7.2.1. Amphibien

Anhand der durchgeführten Habitatpotenzialkartierung kann nicht ausgeschlossen werden, dass das Vorhabensgebiet und die direkt angrenzenden Saumbereiche als Wanderkorridor für geschützte Amphibienarten dienen. Im Zuge der Bauarbeiten (z.B. Befahren oder Erdarbeiten) könnten Amphibien während der Wanderzeiten verletzt oder getötet werden, wenn diese aktiv in das Vorhabensgebiet einwandern.

Um Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG auszuschließen, sind entsprechende Vermeidungsmaßnahmen umzusetzen (siehe V1).

7.2.2. Reptilien

Insbesondere östlich und südlich anschließend an das geplante Vorhabensgebiet befinden sich Habitatstrukturen, die von Zaun- und Waldeidechse besiedelt werden können. Diese können im Zuge der Bauarbeiten durch mechanisches Einwirken (z.B. Befahren oder Erdarbeiten) baubedingt verletzt oder getötet werden, wenn die Tiere aktiv in das geplante Vorhabensgebiet einwandern oder z.B. Baufahrzeuge die angrenzenden Habitate befahren. Dieses Tötungsrisiko besteht sowohl für die Aktivitätsphase der Eidechsen als auch während der Winterruhe.

Entsprechend kann der Verbotstatbestand der Tötung gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG im Falle der Zauneidechse nicht ausgeschlossen werden. Es sind geeignete Vermeidungsmaßnahmen umzusetzen (siehe V2).

7.2.3. Fledermäuse

Neben der Tötung durch die direkte Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, die im vorliegenden Projekt nicht eintritt, können bau- und betriebsbedingte Störwirkungen wie Lärm oder Beleuchtung über die Arbeitsbereiche hinauswirken. Eine nächtliche Beleuchtung bzw. die Beleuchtung von Quartieren in Tagesrandzeiten kann dazu führen, dass diese von den Fledermäusen gemieden werden. Während der Wochenstubenzeit und der Aufzucht flugunfähiger Jungtiere kann dies zu einer Unterversorgung der Jungen führen, die mit einer Schädigung oder dem Tod junger Fledermäuse einhergehen kann. Dies ist insbesondere dann relevant, wenn die Störung durch eine gesteigerte Beleuchtungsintensität erst während der Wochenstubenzeit einsetzt. Demensprechend birgt insbesondere die Bauphase ein Risiko störungsbedingter Tötung an potenziellen Quartieren abseits von durch Licht vorbelasteten Bereichen, für die der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht ausgeschlossen werden kann. Es sind geeignete Vermeidungsmaßnahmen umzusetzen (siehe V3).

7.2.4. Brutvögel

Neben der Tötung durch die direkte Beeinträchtigung von Nestern, die im vorliegenden Projekt nicht eintritt, können bau- sowie betriebsbedingte Störwirkungen wie Lärm oder Bewegungsunruhe zur Brutzeit über die Arbeitsbereiche hinaus dazu führen, dass Altvögel ihre Nester störungsbedingt aufgeben und Eier oder Jungvögel unzureichend oder gar nicht mehr versorgt werden. Dies kann zum Tod der Entwicklungsstadien führen. Für die Brutvogelarten, die ihre Nester in der direkten Nachbarschaft des Siedlungsbereichs von Sichelstein anlegen, ist eine gewisse Toleranz gegenüber Störungen wie Lärm und Bewegungsunruhe anzunehmen. Allerdings werden die Störwirkungen während der Bauphase deutlich über das allgemeine Niveau hinausgehen, sodass potenziell im Umfeld des Vorhabens brütende Vögel ihre Brutplätze aufgeben könnten.

Der Verbotstatbestand der störungsbedingten Tötung gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann im Falle der Brutvögel nicht ausgeschlossen werden. Es sind geeignete Vermeidungsmaßnahmen einzuplanen (siehe V4).

7.3. Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2)

7.3.1. Amphibien

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass das Vorhabensgebiet von geschützten Amphibienarten während der Wanderzeiten durchquert wird. Anlagebedingt ergeben sich nach Fertigstellung der Wohnbebauung Barrierewirkungen, die es den Amphibien erschwert das Gebiet zu durchwandern, wodurch eine Störung hervorgerufen werden würde. Allerdings muss für das Vorhabensgebiet angenommen werden, dass geschützte Amphibien das Vorhabensgebiet nur sporadisch durchqueren, da aufgrund fehlender oder nur suboptimal geeigneter Gewässer, und damit Fortpflanzungsstätten, in der näheren Umgebung des Vorhabensgebiets existieren. Eine erhebliche Störung der lokalen Populationen kann somit ausgeschlossen werden, zumal es den Amphibien aufgrund der geringen Ausdehnung des Vorhabensgebiets noch möglich sein wird, dieses zu umlaufen.

Folglich kann der Verbotstatbestand der Störung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG bezüglich geschützter Amphibien auf ihren Wanderungen ausgeschlossen werden.

7.3.2. Reptilien

Insbesondere wenn während der sensiblen Reproduktionszeit (Ende April bis Mitte Juni, MKULNV NRW 2013) Bautätigkeiten durchgeführt werden, kann es grundsätzlich zur Störung von Reptilien –

insbesondere der Zauneidechse – kommen. Störungen könnten eintreten, wenn Erschütterungen oder Bewegung (Menschen, Maschinen) dazu führen, dass sich der Jagd- und/oder Fortpflanzungserfolg der Reptilien verringert. Da die Zauneidechse unter anderem auch im Begleitgrün an stark befahrenen Straßen vorkommen und der Wirkraum solcher Störungen sehr wahrscheinlich nur wenige Meter umfasst (folglich ist im Umfeld der Arbeitsbereiche allenfalls eine nur kleine Fläche betroffen), kann eine erhebliche Störung der jeweiligen Lokalpopulation durch die vorhabensbedingte, kleinräumige und temporäre Beeinträchtigung ausgeschlossen werden.

Folglich wird es bezüglich der Reptilien nicht zur Erfüllung des Störungstatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG kommen.

7.3.3. Fledermäuse

Quartiere und Leitstrukturen stellen wichtige Teilhabitate innerhalb der Ruhe- und Fortpflanzungsstätten für Fledermäuse dar, da erstere zur Paarung sowie zur Aufzucht der Jungtiere genutzt werden und letztgenannte Quartier- und Jagdhabitate miteinander verbinden. Vor allem strukturgebunden fliegende und lichtempfindliche Fledermausarten nutzen Leitstrukturen. Eine nächtliche Beleuchtung der genannten Strukturen bzw. die Beleuchtung in Tagesrandzeiten kann potenziell dazu führen, dass diese ihre Funktion für die lokale Fledermauspopulation verlieren. Das Störungsverbot greift grundsätzlich nicht auf Individuenebene – anders als das Tötungsverbot – sondern nur dann, wenn sich durch entsprechende Störungen der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert. Durch die Siedlungsrandlage des Vorhabensgebiets ist bezüglich der Beleuchtungssituation potenzieller Fledermausquartiere und Leitstrukturen von einer Vorbelastung auszugehen. Aufgrund der geringen Eingriffsgröße können potenziell betroffene Fledermäuse zudem ohne erheblichen Mehraufwand auf alternative Leitstrukturen in der Umgebung ausweichen.

Dementsprechend wird bezüglich der Fledermäuse der bau- sowie betriebsbedingte Störungstatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG voraussichtlich nicht erfüllt.

7.3.4. Brutvögel

Rund um das Vorhabensgebiet befinden sich Habitate, die von verschiedenen Vogelarten als Lebensstätte genutzt werden können. Störwirkungen, insbesondere Lärm und Bewegungsunruhe durch Bauarbeiter und Maschinen, können über den Eingriffsort hinweg in die umliegenden Habitate wirken und dort Vögel stören.

Das Störungsverbot greift grundsätzlich nicht auf Individuenebene – anders als das Tötungsverbot – sondern nur dann, wenn sich durch entsprechende Störungen der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert. Die potenziell ansässigen Brutpaare planungsrelevanter Arten gehören zu den entsprechenden regionalen Artvorkommen, die das strukturierte Offenland westlich des Kaufunger Walds besiedeln. Die potenziell im Vorhaben betroffenen Arten bilden in ihrem Brutareal feste Reviere, die landschaftsbedingt in lokalen Dichtezentren auftreten. Als Bezugsebene der lokalen Populationen wird daher eine kleinräumige Landschaftseinheit angenommen (TRAUTNER 2020). Dies entspricht der ländlichen Umgebung zwischen Lutterberg und Kaufungen.

Gemessen an der Größe der voraussichtlich betroffenen lokalen Gesamtpopulationen und der Betroffenheit maximal einzelner Paare pro Art sind im vorliegenden Fall für die potenziell vorkommenden Brutvogelarten keine negativen Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen zu erwarten.

Der Verbotstatbestand der bau- sowie betriebsbedingten Störung gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG kann im Falle der Brutvögel ausgeschlossen werden.

7.4. Schädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 3)

Für keine der potenziell ansässigen Arten und Artengruppen wird der Verbotstatbestand der Schädigung gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ausgelöst.

8. Maßnahmen zur Bewältigung artenschutzrechtlicher Konflikte nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG

Im Folgenden werden Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen beschrieben, die zur Bewältigung der einzelnen artenschutzrechtlichen Konflikte aus dem Vorhaben umgesetzt werden müssen. Das gesamte Maßnahmenkonzept ist bei zielführender Umsetzung in der Lage sämtliche artenschutzrechtlichen Konflikte zu bewältigen.

8.1. Maßnahmen zur Vermeidung

8.1.1. Vermeidungsmaßnahme V1: Amphibienschutzzaun als Maßnahme zur Vermeidung der Tötung

Um ein Einwandern von Amphibien in die gefährdeten Bereiche und damit das Eintreten des Verbotstatbestands der Tötung zu vermeiden, ist ein Schutzzaun zu errichten. Dieser muss bereits vor Beginn der Hauptwanderzeit der Amphibien (Anfang Februar bis Ende April) funktionsfähig sein, dementsprechend vor Anfang Februar installiert werden und während der gesamten Bauzeit aufrechtzuerhalten werden. Der grobe Verlauf des Amphibienschutzzauns ist in Abbildung 7 dargestellt. Die genaue Platzierung und der Verlauf sollten in Zusammenarbeit mit einer Ökologischen Baubegleitung (ÖBB) vor Ort festgelegt werden.

Der Zaun selbst muss standfest sowie form- und witterungsbeständig sein und eine glatte, undurchsichtige Oberfläche aufweisen. Der Zaun muss mindestens 40 cm hoch sein und 10 - 20 cm tief eingegraben werden (dichter Bodenschluss). Alternativ zum Eingraben kann der untere Teil des Schutzzauns nach außen (vom Vorhabensgebiet nach außen zeigend) auf den Boden aufgelegt werden und mit ausreichend Erde beschwert werden. Die Funktionalität des Schutzzauns ist während dieser Zeit durchgehend zu gewährleisten und muss bei etwaigen Mängeln (z.B. Beschädigungen des Zauns) wieder hergestellt werden.

Es ergeben sich Synergieeffekte mit der Vermeidungsmaßnahme V2 (Schutz der Zauneidechse; vgl. Kapitel 8.1.2).

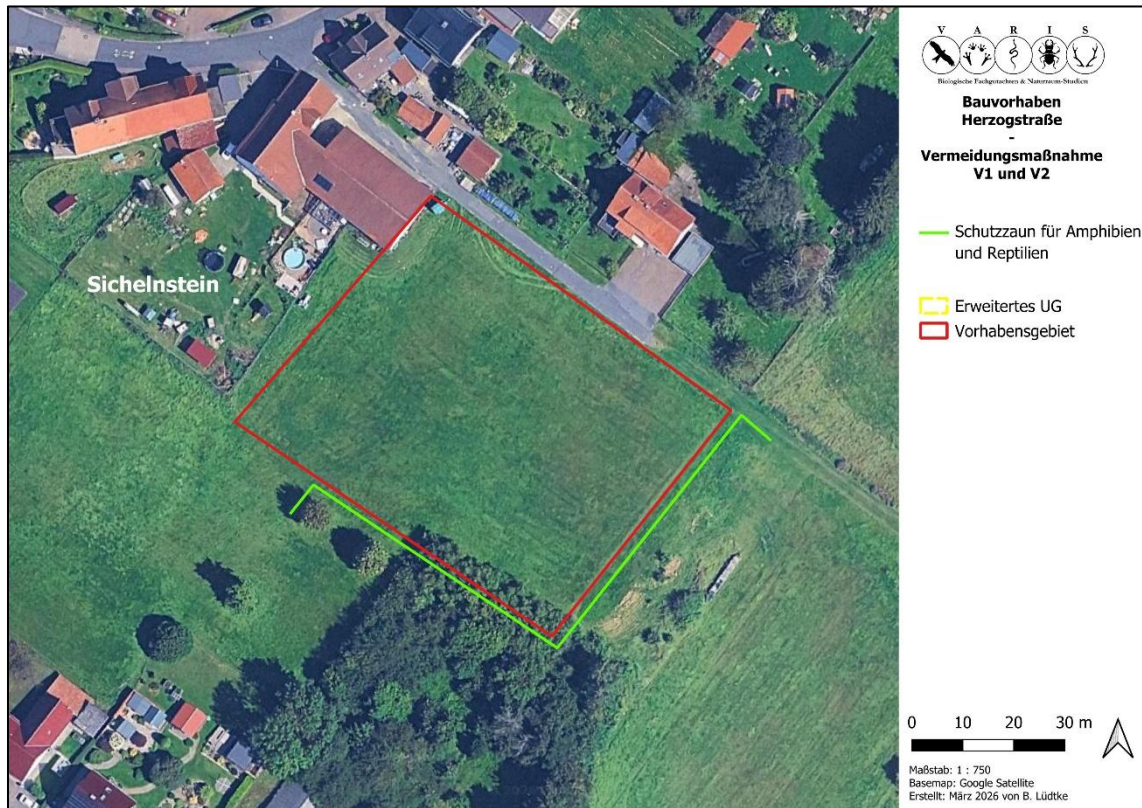


Abbildung 7: Verlauf des Amphibien- und Reptilien-Schutzzauns, der im Zuge der Vermeidungsmaßnahmen V1 und V2 bei der Durchführung des Vorhabens erforderlich wird.

8.1.2. Vermeidungsmaßnahme V2: Reptilienschutzzaun als Maßnahme zur Vermeidung der Tötung

Um ein Einwandern von Reptilien in die gefährdeten Bereiche und damit das Eintreten des Verbotstatbestands der Tötung zu vermeiden, ist ein Schutzzaun zu errichten. Dieser muss bereits vor Beginn der Aktivitätsphase der Reptilien, insbesondere der Zauneidechse (Männchen ab Anfang März) funktionsfähig sein, dementsprechend vor Anfang März installiert werden und während der gesamten Bauzeit aufrechtzuerhalten werden. Der grobe Verlauf des Reptilienschutzzauns ist in Abbildung 7 dargestellt. Die genaue Platzierung und der Verlauf sollten in Zusammenarbeit mit einer Ökologischen Baubegleitung (ÖBB) vor Ort festgelegt werden.

Der Zaun selbst muss standfest sowie form- und witterungsbeständig sein und eine glatte, undurchsichtige Oberfläche aufweisen. Der Zaun muss mindestens 40 cm hoch sein und 10 - 20 cm tief eingegraben werden (dichter Bodenschluss). Alternativ zum Eingraben kann der untere Teil des Schutzzauns nach außen (vom Vorhabensgebiet nach außen zeigend) auf den Boden aufgelegt werden und mit ausreichend Erde beschwert werden. Die Funktionalität des Schutzzauns ist während dieser Zeit durchgehend zu gewährleisten und muss bei etwaigen Mängeln (z.B. Beschädigungen des Zauns, zu hohe Vegetation am Zaun, die ein Überklettern ermöglicht) wieder hergestellt werden.

Es ergeben sich Synergieeffekte mit der Vermeidungsmaßnahme V1 (Schutz der Amphibien; vgl. Kapitel 8.1.1).

8.1.3. Vermeidungsmaßnahme V3: Bauzeitenregelung zur Vermeidung der störungsbedingten Tötung von nicht flüggen Fledermäusen

Während der Wochenstubenzeit der Fledermäuse zwischen Anfang Mai und Mitte August darf die Baustelle während der Dämmerungs- und Nachtzeiten nicht beleuchtet werden. So können potenzielle Quartiere von Fledermäusen vor erheblichen Störungen geschützt werden, die ggf. auch zum Tode von nicht flüggen Jungtieren führen könnten.

8.1.4. Vermeidungsmaßnahme V4: Bauzeitenregelung zur Vermeidung der störungsbedingten Tötung von Brutvögeln

Zur Vermeidung der störungsbedingten Tötung der innerhalb der artspezifischen Fluchtdistanzen anässigen Brutvögel, müssen die Arbeiten zur Bauelfdfreimachung und die anschließende bauliche Entwicklung außerhalb der Brutzeit beginnen. Somit tritt ein Vergrämungseffekt ein, der die Ansiedlung von Brutvögeln innerhalb der Fluchtdistanzen verhindert. Liegt der Baubeginn also zwischen dem 01. Oktober und dem 29. Februar, kann die Tötung von Entwicklungsstadien der Brutvögel effektiv vermieden werden.

9. Risikomanagement

9.1. Ökologische Baubegleitung

Zur reibungslosen Umsetzung und zeitlichen Einhaltung von Maßnahmen empfehlen wir den Einsatz einer ökologischen Baubegleitung. Im Rahmen dieser wird die zielführende Durchführung der Vermeidungsmaßnahmen geplant, kontrolliert und überwacht. Die Aufgaben umfassen im Einzelnen:

- die fachliche Unterstützung bei der Auswahl geeigneter Standorte für die Durchführung festgesetzter Maßnahmen,
- die zeitliche und räumliche Koordination der notwendigen Arbeiten in Abstimmung mit der Bauausführung (z.B. Installation Amphibien- und Reptilien-Schutzzaun, zeitl. Steuerung Bauelfdfreimachung),
- die Kontrolle der rechtzeitigen und fachgerechten Einhaltung / Durchführung / Umsetzung der festgesetzten Vermeidungsmaßnahmen.

10. Gutachterliches Fazit

Am südöstlichen Siedlungsrand von Sichelstein ist ein Bauvorhaben geplant, um auf einem Grundstück (ca. 0,4 ha) eine künftige Wohnbebauung (voraussichtlich rund 450 m²) zu ermöglichen. Die artenschutzrechtlichen Belange wurden auf Basis einer Habitatpotenzialkartierung unter einer worst-case-Annahme ermittelt.

Es wurden knapp außerhalb des Vorhabensgebiets eine Pflanzenart nachgewiesen, welche in den Roten Listen Deutschlands und Niedersachsens gelistet ist, dies betrifft den Großen Wiesenknopf. Für alle Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie ist kein passender Lebensraum im Vorhabensgebiet vorzufinden. Eine Betroffenheit für Gefäß- und Farnpflanzen durch die Bebauung kann ausgeschlossen werden. Allerdings muss im Falle einer worst-case-Annahme bei einem Biotoptyp von „Sonstiges mesophiles Grünland“ ausgegangen werden, dieser Biotoptyp ist nach § 30 BNatSchG in Verbindung mit

§ 24 Abs. 2 NAGBNatSchG gesetzlich geschützt. Die Kompensation von gesetzlich geschützten Biotoptypen ist jedoch nicht Teil eines Artenschutzfachbeitrags und wird daher hier nicht weiter behandelt.

Insgesamt kann durch das Vorhaben der Verbotstatbestand der Tötung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG für die Artengruppe der Amphibien, der Reptilien, die Artengruppe der Fledermäuse und der Brutvögel ausgelöst werden. Hinsichtlich des Verbotstatbestands der Störung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG und des Verbotstatbestands der Schädigung nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wurden keine artenschutzrechtlich relevanten Konflikte festgestellt.

Durch die Umsetzung von insgesamt vier Vermeidungsmaßnahmen kann für alle betroffenen Arten und Artengruppen ein Eintreten des Tötungsverbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verhindert werden.

Unter Berücksichtigung des vorgeschlagenen Maßnahmenkatalogs sind keine artenschutzrechtlichen Konflikte nach § 44 Abs. 1 BNatSchG zu erwarten.

11. Quellen

11.1. Literaturverzeichnis

- Albrecht, K., Hör, T., Henning, F. W., Töpfer-Hofmann, G. & Grünfelder, C. (2014): Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag. Forschungs- und Entwicklungsvorhaben FE 02.0332/2011/LRB im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung. Schlussbericht 2014. – 311 S.
- Braun-Blanquet, J. (1964): Pflanzensoziologie: Grundlagen und Methoden der Vegetationskunde. Dritte Auflage, Springer Verlag, Wien, New York.
- Breuer, W. (2006): Landwirtschaftliche Bauten: Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen – Warum, wo und wie? Informationsdienst Naturschutz Niedersachs. 26. Jg. Nr. 1 6 – 13 Hannover 2006.
- Drachenfels, O. v. (2021): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie, Stand März 2021. – Naturschutz Landschaftspfl. Niedersachs. Heft A/4, 336 Seiten.
- Drachenfels, O. v. (2024): Rote Liste der Biotoptypen in Niedersachsen. Regenerationsfähigkeit, Biotopwerte, Grundwasserabhängigkeit, Nährstoffempfindlichkeit, Gefährdung. Informationsdienst Naturschutz Niedersachs. 43. Jg. Nr. 2 69-140 Hannover 2024.
- Garve, E. (2004): Rote Liste und Florenliste der Farn- und Blütenpflanzen in Niedersachsen und Bremen. - 5. Fassung, Stand 1. 3. 2004. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 24(1): 1-76.
- Gassner, E., Winkelbrandt, A. & Bernotat, D. (2010): UVP und strategische Umweltprüfung: rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltverträglichkeitsprüfung. – (CF Müller GmbH).
- Herden, C. J. R., Rasmus, J., Gharadjedaghi, B. (2009). *Naturschutzfachliche Bewertungsmethoden von Freiland-photovoltaikanlagen*. Bundesamt für Naturschutz. Von http://www.gfn-umwelt.de/Endbericht_final_15_01_07.pdf abgerufen
- Metzing, D.; Garve, E.; Matzke-Hajek, G.; Adler, J.; Bleeker, W.; Breunig, T.; Caspari, S.; Dunkel, F.G.; Fritsch, R.; Gottschlich, G.; Gregor, T.; Hand, R.; Hauck, M.; Korsch, H.; Meierott, L.; Meyer, N.; Renker, C.; Romahn, K.; Schulz, D.; Täuber, T.; Uhlemann, I.; Welk, E.; Van de Weyer, K.; Wörz, A.; Zahlheimer, W.; Zehm, A. & Zimmermann, F. (2018): Rote Liste und Gesamtartenliste der Farn- und Blütenpflanzen (Tracheophyta) Deutschlands.
- MKULNV NRW (2013): Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen - Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen - Schlussbericht. – Download unter <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/downloads>
- Runge, H.; Simon, M. & Widdig, T. (2010): Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben, FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz FKZ 3507 82 080, (unter Mitarb. von: Louis, H. W.; Reich, M.; Bernotat, D.; Mayer, F.; Dohm, P.; Köstermeyer, H.; Smit-Viergutz, J. & Szeder, K.).- Hannover, Marburg.

Schnitter, P. H. (2006): Empfehlungen für die Erfassung und Bewertung von Arten als Basis für das Monitoring nach Artikel 11 und 17 der FFH-Richtlinie in Deutschland. – Halle (Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt): 372 S.

Trautner, J. (2020): Artenschutz. Rechtliche Pflichten, fachliche Konzepte, Umsetzung in der Praxis. – Stuttgart (Eugen Ulmer KG): 320 S.

11.2. Rechtliche Grundlagen

BauGB. Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221) geändert worden ist.

BNatSchG. Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist.

FFH-Richtlinie (1992) – Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, Abl. EG Nr. L206 S. 1, geändert durch Richtlinie 97/92 EG des Rates vom 27.10.1997 zur Anpassung der Richtlinie zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt, Abl. EG Nr. L305 S. 42.

VRL. Vogelschutzrichtlinie – Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten.